

e) Der Beichtvater soll . . . das Prozeßverfahren kennen, um mit Klugheit sein Amt verwalten zu können. (Theol. mor. I. IV, n. 286 [ed. Gaudé, II, p. 683 s.].)¹⁾

7. Sollte der Beschuldigte oder Angeklagte vom Seelsorger eingehendere Rechtsbelehrungen oder Ratschläge für sein Verhalten in der Voruntersuchung, in der Untersuchungshaft oder bei der Gerichtsverhandlung verlangen, so wird der Geistliche *zurückhaltend* sein. Er soll ihn da auf den Rechtsbeistand verweisen, den sich jeder Beschuldigte erwählen kann, oder der ihm nach § 220, StPO., von Amts wegen zu bestellen ist. Mit diesem kann sich der Beschuldigte, bezw. Angeklagte besprechen, während der Vorerhebung und der Voruntersuchung im Beisein einer Gerichtsperson, und nach Mitteilung der Anklageschrift auch allein (§§ 39—45, StPO.).

Muttergottesberg bei Grulich (Böhmen).

Dr. P. Anton Schön C. Ss. R.

(Entlassung einer Ordensschwester vor der ewigen Profeß.)

Paula trat nach Abschluß ihrer Vorbereitung zum Lehrberuf, für die sie ihr Vermögen verbrauchte, ins Kloster, wurde nach Ablegung der Erstprofeß als Lehrerin verwendet und erkrankte an nervösen Erschöpfungszuständen, wie sie meint, wegen Überanstrengung; sie fand ihrer Ansicht nach nicht das nötige Verständnis für ihr Leiden, das mit Schwankungen bis heute andauerte. Nach Ablauf der zeitlichen Profeß wurde sie nicht zur ewigen Profeß zugelassen, sondern noch vier Jahre lang vertröstet, sie möge sich erst erholen. Ihre Profeß verlängerte sie inzwischen mit Zustimmung der Oberen jährlich, teils öffentlich, teils privat. Nachdem so sieben Jahre seit der Erstprofeß verstrichen waren, wurde sie unter Ablegung des Klosterkleides in ein Erholungsheim geschickt; später erfuhr sie, daß sie entlassen sei; Gründe: Verstöße gegen den Gehorsam u. a. — So der Bericht Paulas.

Es ist nun die Frage:

1. Ist *Paula* rechtmäßig entlassen?

2. Welche Ansprüche gegen das Kloster stehen der entlassenen *Paula* zu?

¹⁾ Diesem Zweck entsprach seinerzeit das Werkchen von Dr. Ernest K. *Kortschak*, Kapitular des Stiftes Rein: *Strafrechtliches Taschenbuch. Praktischer Kommentar der für den Seelsorge-Klerus wichtigen Materien der österreichischen Strafgesetzgebung*. Graz 1907, Ullr. Moser, IV u. 119 Seiten. — Es ist heute in manchen Punkten veraltet und verdiente, durch eine Neubearbeitung auf den jetzigen Stand der Rechtsentwicklung gebracht zu werden.

I.

Die Frage der Rechtmäßigkeit der Nichtzulassung.

1. Die Gründe der Nichtzulassung zur ewigen Profeß.

Nach can. 637 kann das Kloster eine Schwester nach Ablauf der zeitlichen Profeß von der Erneuerung der zeitlichen, bezw. Ablegung der ewigen Profeß ausschließen aus gerechten und vernünftigen Gründen, nicht aber wegen Krankheit, außer es ist festgestellt, daß diese vor der Profeß arglistigerweise verschwiegen oder verheimlicht worden war.

Das Kloster hat also das Recht, die Schwester von der ewigen Profeß auszuschließen aus jedem gerechten und vernünftigen Grunde, d. h. dieser darf nicht bloß vorgeschützt und muß verhältnismäßig wichtig sein. Die Klosterfrau hat durch mindestens 4¹/₂ Jahre Klosterleben als Postulantin, Novizin und Profeßschwester zwar kein striktes Recht, aber ein berechtigtes Interesse erworben, nicht ohne entsprechenden Grund weggewiesen zu werden. Die Gründe für den Ausschluß sind nicht im Gesetze einzeln bezeichnet. Vor allem braucht keine Schuld von seiten der Klosterfrau vorzuliegen: geringe Begabung, geringe Geschicklichkeit für die Aufgaben des Klosters sind gerechte und vernünftige Gründe. Ja, diese Gründe können nicht bloß auf seiten der Schwester, sondern auch ausschließlich auf seiten des Klosters liegen, z. B. durch Rückgang seiner äußeren Tätigkeit mangelt es dem Kloster an Verwendungsmöglichkeit für die Schwester oder es hat Schwierigkeit, seine Leute zu ernähren.

Gesetzlich abgelehnt als Ausschließungsgrund ist Krankheit der Ordensfrau, einerlei, ob sie erst nach der Profeß auftrat oder schon vorher bestand. Wegen Krankheit kann eine Schwester nur dann von weiterer Profeßablegung ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Krankheit verschwieg, bezw. verheimlichte, obwohl sie ihr bekannt war und obwohl sie wußte, daß sie verpflichtet sei, darüber Auskunft zu geben.

Auch eine kranke Schwester kann entlassen werden aus Gründen, die außerhalb der Krankheit liegen, das muß aus dem Wortlaut unseres Kanons unmittelbar gefolgert werden. Aber ich bin der Meinung, daß sie nicht entlassen werden kann ohne persönliches, entsprechend ernsthaftes Verschulden, aus folgenden Gründen: Die Spezialbestimmung hinsichtlich der Kranken ist zu deren Schutze getroffen, weil nämlich der Kranke bei Rückkehr in die Welt in sehr vielen Fällen hilflos ist; würde man annehmen, daß der Kranke auch entlassen werden kann aus Gründen, die kein Verschulden seinerseits voraussetzen oder gar nicht in seiner Person liegen, so wäre der praktische Wert

dieser Schutzbestimmung zum größten Teil illusorisch. — Die kranke Schwester kann entlassen werden, wenn sie sich ernsthafteste Fehler zuschulden kommen läßt, die außerhalb der Krankheit liegen, nicht aber, wenn die fehlerhaften Handlungen von der Krankheit verursacht oder wenigstens wesentlich beeinflußt sind; so können z. B. Gereiztheit und Mißtrauen Folgen von nervöser Erschöpfung sein.

Es ist für ein Kloster, das sich mit der Versorgung einer jungen kränklichen Schwester belastet sieht, naheliegend, nach Entlassungsgründen zu suchen, die außerhalb der Krankheit liegen, und bei persönlichem Verschulden einen ursächlichen Zusammenhang mit der Krankheit nicht anerkennen zu wollen; ebenso ist es aber auch für die betroffene Schwester naheliegend, für alle Verfehlungen die Krankheit als Entschuldigungsgrund vorzuschützen und sich so eine Art Freipaß zu sichern. Nur eine genaue und unabhängige Feststellung des zugrunde liegenden Tatbestandes und eine umsichtige Beurteilung desselben, eventuell auch durch fachärztliche Gutachten, können zu gerechten Lösungen unter solchen Verhältnissen, wie sie der vorgelegte Fall zeigt, führen.

2. Der Zeitpunkt des Ausschlusses von der ewigen Profeß.

Nach can. 574, § 1, ist der früheste Zeitpunkt für die Ablegung der ewigen Profeß drei Jahre nach der Erstprofeß, der späteste Zeitpunkt nach § 2 des nämlichen Kanons sechs Jahre nach der Erstprofeß. Die Doktrin behandelt die Frage, ob die Oberen, wenn sie nicht nach Ablauf der letztgenannten Frist, sondern später jemand zur ewigen Profeß zulassen, dies noch gültigerweise tun können und bejaht sie — selbstverständlich. Wichtiger ist eine andere Frage, die von der Doktrin nicht, soweit ich sehe, behandelt wird, nämlich, ob die Oberen eine Schwester, bei der seit der Erstprofeß schon mehr als sechs Jahre verstrichen sind, noch entlassen dürfen. Der can. 574, § 2, ist zweifellos gedacht zum Schutze der Schwester; sie soll, nachdem sie bereits wenigstens 7½ Jahre im Kloster lebt, endlich zu sicheren Verhältnissen hinsichtlich ihrer Zukunft kommen, denn je später sie entlassen wird, desto schwerer wird für sie psychologisch und wirtschaftlich das Wiedereinleben in die Welt. Eine Hinausschiebung der Prüfungszeit über das sechste Profeßjahr hinaus ist nicht nur ein Verstoß gegen die kirchliche Vorschrift, sondern, wenn die Schwester später noch entlassen wird, eine Schädigung ihres Rechtes, zum mindesten ihrer berechtigten Interessen. (Zur Analogie verweise ich auf can. 641, § 2: Der säkularisierte Ordenspriester, der in einer Diözese probeweise aufgenommen ist, wird nach Ablauf von sechs Jah-

ren ohne weiteres der Diözese inkardiniert, hat also Versorgungsanspruch, falls er nicht vorher entlassen wurde.) — *Paula* wurde erst sieben Jahre nach der Ablegung der Erstprofeß entlassen, es trifft das eben Gesagte auf ihren Fall zu.

Nur nebenher sei bemerkt, daß die private Verlängerung der Gelübde rechtswidrig und rechtsungültig ist. Die Ordensgelübde sind öffentliche Gelübde (can. 488, n. 1), sie müssen, um gültig zu sein, den Forderungen des can. 572 entsprechen. Hervorgehoben sei aber ausdrücklich, daß aus solchen von den Klosteroberen etwa verschuldeten Unrichtigkeiten keine Folgen zum Nachteil *Paulas* gezogen werden können.

3. Die rechtliche Lage *Paulas* nach dem Verlassen des Klosters.

Wenn eine Schwester von der Ablegung der ewigen Profeß endgültig zurückgewiesen wurde und aus diesem Grunde nach Ablauf ihrer Profeß das Ordenshaus verlassen hat, ist damit die Trennung von dem Kloster erfolgt und sie ist von da ab Laie; meiner Ansicht nach auch dann, wenn die Entlassung aus nicht rechtmäßigen Gründen geschah. *Paula* ist als aus dem Kloster ausgeschieden zu betrachten. Wenn das Kloster die Schwester im Unklaren ließ, ob die Ablegung des Ordenskleides und die Überweisung in eine Pension wirklich die Entlassung bedeutete, und sie die Tatsache ihrer Entlassung erst später sicher wissen ließ, so war dieses Vorgehen zwar mehr schlau als aufrichtig, allein die genannte Rechtswirkung ist zweifellos dennoch eingetreten.

II.

Ansprüche *Paulas* aus einer unrechtmäßigen Nichtzulassung.

Paula kann eine Wiederaufnahme in das Kloster oder eine finanzielle Versorgung erstreben.

1. Eine Wiederaufnahme in das Kloster nach gültigem, wenn auch mit unrechtmäßigen Gründen erzwungenen Ausscheiden ist nur mit Bewilligung des Apostolischen Stuhles möglich, selbst wenn das Kloster jetzt bereit wäre, die Abgewiesene wieder zu nehmen. Denn nach can. 542, n. 1, Abs. 5, ist die Aufnahme solcher, die schon einmal durch Profeß gebunden waren, ungültig, also ist päpstliche Dispens erforderlich. Wenn das Kloster nicht bereit wäre die Ausgeschiedene wieder zu nehmen, könnte nur der Papst als oberster klösterlicher Oberer die vom Kloster versagte Zulassung supplieren. In beiden Fällen wäre ferner noch päpstliche Dispens vonnöten, damit nicht das Klosterleben vom Noviziat angefangen werden muß. Allein ein solches Vorgehen kommt praktisch kaum in Frage, denn wie soll die kranke und nervös erschöpfte *Paula* gute Aufnahme finden

und sich wohl fühlen in einer Familiengemeinschaft, von der sie abgelehnt worden ist. Immerhin wird sie den Anspruch auf Wiederaufnahme festhalten müssen, denn er ist die Grundlage für weitergehende finanzielle Ansprüche gemäß dem Folgenden.

2. Nach can. 643, § 2, soll jeder Klosterfrau, die ohne Mitgift oder ohne genügende Mitgift aufgenommen wurde, mag sie zu weiteren Gelübden nicht zugelassen oder entlassen worden sein oder die Dispens von ihren Gelübden erlangt haben, vom Kloster ex caritate so viel gegeben werden, daß sie davon sicher in die Heimat zurückkehren und eine Zeitlang in der Welt anständig leben kann. Die Höhe der Unterstützung ist zwischen dem Kloster und der Ausscheidenden zu vereinbaren; kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet der Bischof. Unser Kanon sieht nur den Fall vor, daß eine Klosterfrau rechtmäßig vom Kloster zum Weggang veranlaßt wurde (außer dem Falle des freiwilligen Ausscheidens); die Gewährung der Unterstützung ist darum für das Kloster keine Rechtspflicht, für die Ausscheidende kein Rechtsanspruch. Anders, wenn der Zwang zum Ausscheiden zu Unrecht erfolgt. Dann gehen die Ansprüche der betroffenen Schwester über die Regelung des can. 643, § 2, hinaus, und zwar hinsichtlich ihrer rechtlichen Natur und hinsichtlich ihrer Höhe. Das Kloster hat sich in diesem Falle zu Unrecht der Versorgungspflicht gegenüber der Mitschwester, die ihm in der Gemeinschaft auf Lebenszeit oblag, zu entziehen gesucht; die Versorgungspflicht bleibt auch der Ausgeschiedenen gegenüber bestehen, natürlich servata aequitate naturali, d. h. die Höhe bestimmt sich nach dem wirklichen Bedürfnis der Ausgeschiedenen und in etwa auch nach der Leistungsfähigkeit des Klosters.

3. Art des Vorgehens zur Verfolgung der Ansprüche. Der Anspruch der zu Unrecht Entlassenen ist striktes Recht, könnte also auch auf dem kirchlichen Gerichtswege verfolgt werden. Da jedoch die entscheidende Vorfrage nach der Rechtmäßigkeit der Entlassung regelmäßig auf dem Verwaltungswege entschieden wird, ist die Verfolgung auch der finanziellen Ansprüche auf dem Verwaltungswege anzuraten. Praktisch wäre eine gütliche Einigung mit dem Kloster zuerst zu versuchen, wenn das nicht zum Ziele führt, der Bischof anzurufen, wenn auch so kein befriedigendes Ergebnis erreicht wird, ist Rekurs an die Congregatio de Religiosis möglich. Dabei ist klugerweise immer die Bereitschaft, ins Kloster zurückzukehren, zu betonen und die finanzielle Forderung als Folge der Verweigerung der Wiederaufnahme zu stellen. Ungünstig ist, daß seit dem Weggang *Paulas* vom Kloster bereits zwei Jahre verstrichen sind; sie wird

unter Umständen dartun müssen, daß sie niemals den Anspruch auf Verfolgung ihres Rechtes aufgegeben hat.

Die Frage der Wiederherstellung des Rufes *Paulas* ist sekundär; sie löst sich mit dem Erfolg, bezw. Mißerfolg ihrer übrigen Klagbegehren von selbst.

Das vorstehende Gutachten muß sich auf die Angaben einer Partei stützen. Es konnte im wesentlichen deshalb nur die grundlegenden rechtlichen Gesichtspunkte für die Beurteilung des vorgelegten Falles angeben und hat, sofern es sich auf die vorgebrachten Angaben stützt, nur bedingten Wert, nämlich sofern die Angaben wahrheitsgemäß und allseitig sind. Über die *species facti* kann nur eine amtliche gründliche Untersuchung des Falles Klarheit schaffen. Erst auf dieser Grundlage kann die rechtliche Würdigung bauen.

Dillingen a. d. Donau. Dr V. Fuchs, Hochschulprofessor.

(Eheschwierigkeiten in Missionsländern.) Es wurde folgender Ehefall eingesandt: Eine junge Frau Kim bat um die heilige Taufe. Bei Untersuchung der Eheverhältnisse ergab sich, daß ihr Mann Ri bereits früher verheiratet war; er hatte seine erste Frau Tjyen entlassen. Er wurde mit etwa 14 Jahren verheiratet und widmete sich acht Jahre lang an verschiedenen Orten dem Studium und Studienreisen; das eigentliche Zusammenwohnen war von kurzer Dauer, zumal er mehreremal bei seiner Rückkehr in die Heimat die Frau gar nicht zu Hause antraf. Nach acht Jahren erklärt Ri seiner Frau Tjyen, er wolle mit ihr nicht mehr zusammenleben; eigentlich wollte Ri überhaupt keine Ehe mit der ziemlich älteren Tjyen; aber dem Drängen seines Vaters gab er nach, heiratete, pflog nur einmal den ehelichen Verkehr, und zwar in der ersten Nacht, wie es heidnische Sitte ist. Er beobachtete diesen Verkehr als „Zeremoniell“, ohne jemals die Frau als Gattin betrachtet zu haben. Kinder aus erster Ehe sind nicht vorhanden. Sechs Monate nach der Trennung lernte Ri seine jetzige Frau Kim kennen, welche ihm bereits zwei Kinder schenkte. Auf Drängen der Eltern wurden beide Kinder getauft; auch die Mutter der Kim ließ sich taufen. Obgleich Ri als Polizist stets ein Kruzifix bei sich trägt, um gegen Gefahren geschützt zu sein, so ist doch an seine Konversion nicht zu denken. Für die Erziehung der Kinder wäre es von hoher Bedeutung, wenn die Mutter, wie sie es wünscht, getauft werden könnte. Das Privilegium Paulinum findet keine Anwendung, da weder Ri noch Tjyen sich bekehren wollen; also muß die erste Ehe auf anderem Wege gelöst werden. Aus der Lösung ist kein Skandal zu befürchten, weil nur wenige um dieselbe wissen; zudem betrachten sie diese erste Verbindung